

# Vorstellungen und Erwartungen an das BIBB seitens der Mitglieder des Hauptausschusses

Im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung arbeiten Vertreter der Bundesregierung, der Länder, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zusammen. Die Sprecher dieser „Bänke“ — Horst Lemke für die Bundesregierung, Reinhold Mayerle für die Länder, Rolf Raddatz für die Arbeitge-

ber und Felix Kempf für die Gewerkschaften — haben für BWP Ihre Vorstellungen und Erwartungen an die Arbeit im Institut dargestellt und Ihre Meinung zu den hier vorrangigen Aufgaben und Problemen zusammengefaßt.

Horst Lemke

## Das Bundesinstitut für Berufsbildung — Auftrag und Erwartungen

Das am 1. September 1976 in Kraft getretene Ausbildungsförderungsgesetz (APIFG) hat dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wichtige Aufgaben gegeben. Bei der Vorbereitung dieses Gesetzes hat sich die Bundesregierung vor allem von zwei Zielen leiten lassen, nämlich der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an geeigneten Ausbildungsplätzen und der Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung. Beides ist notwendig, um den Anspruch der jungen Menschen auf eine qualifizierte Berufsausbildung zu erfüllen und bessere Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Wirtschaft dringend benötigte Bedarf an qualifizierten Fachkräften ausgebildet wird. Beides ist unverzichtbar für den Ausbau des demokratischen Rechtsstaates und die Weiterentwicklung der Wirtschaft unter den Bedingungen zunehmender internationaler Konkurrenz.

Eine erfolgreiche Berufsbildungspolitik und Berufsbildungspraxis ist ohne eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller tragenden Kräfte der Berufsausbildung nicht denkbar. Diese Erkenntnis gilt insbesondere für Zeiten erhöhter Anforderungen an das Berufsbildungssystem, wie sie jetzt mit den geburtenstarken Jahrgängen gegeben sind. Gerade weil die Auffassungen und Forderungen der verantwortlich Beteiligten oft voneinander abweichen und kontrovers sind, können die drängenden Aufgaben weder gegeneinander noch unabhängig voneinander gelöst werden. Bei separierter Zuständigkeit und unabhängig voneinander arbeitenden Institutionen werden, wie die Vergangenheit gezeigt hat, viele wichtige Fragen überhaupt nicht aufgegriffen, weil sich dafür niemand zuständig fühlt, oder weil sie mit großen Problemen verbunden sind, die eine Gruppe allein weder auf sich nehmen will noch lösen kann. Das Bundesinstitut für Berufsbildung als eine „gemeinsame Adresse“ aller verantwortlich Beteiligten — Bund, Länder, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Berufsbildungspraxis und Berufsbildungsforschung — hat deshalb den Auftrag erhalten und bietet die Gelegenheit, in Abstimmung und gemeinsamer Verantwortung die sachlichen Probleme anzugehen und an den gesetzlichen Aufgaben des Bundes mitzuarbeiten. Die Aufgaben des bisherigen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung und des Bundesausschusses für Berufsbildung werden zusammengebracht und sollen bei verbesserter Kooperationsmöglichkeit und damit auch rationellerer Aufgabenerfüllung fortgeführt werden.

### 1. Die gesetzlichen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung sind in § 14 APIFG ausdrücklich genannt. Bereits auf den ersten Blick ist erkennbar, daß sie gegenüber den bisherigen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wesentlich

erweitert worden sind. Neue Aufgaben sind hinzugekommen, viele bisherige Aufgaben wurden weiterentwickelt und neu akzentuiert.

Der Gesetzgeber hielt es insbesondere wegen des engen Zusammenhangs und oft fließenden Übergangs zu den Aufgaben der Bundesministerien für erforderlich, — anders als beim bisherigen Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung — einige der neuen Aufgaben einem besonderen Weisungsrecht oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu unterstellen. Aber auch für diese wie für alle anderen Aufgaben gilt das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Verantwortung. Bei ihrer Erfüllung sollen alle an der Berufsbildung Beteiligten mit ihrer politischen Verantwortung und ihrem Sachverstand — beides ist erforderlich — mitarbeiten.

Besonders herauszuheben sind folgende Aufgaben:

— Die Vorbereitung und Erarbeitung der **Inhaltlichen Regelungen** für die berufliche Bildung, also der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. Hierbei geht es nicht nur darum, die Inhalte zu erforschen und aufzubereiten, das Bundesinstitut soll sie weitgehend auch zur Verordnungsreife bringen. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Forschung und praktischer Umsetzung wird damit verstärkt und die Umsetzungsgeschwindigkeit wird vergrößert.

Die Erarbeitung der inhaltlichen Regelung ist auch wichtig für die Aufgabenteilung und Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule. Das ist bisher nur unzureichend gelungen. Der Lösung dieser Aufgabe kommt deshalb in Zukunft eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat die zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten für die betriebliche Berufsausbildung und die beruflichen Schulen berücksichtigt und einen ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses — den Länderausschuß — insbesondere für die Aufgaben der Abstimmung errichtet. Darüber hinaus sieht das Gesetz ausdrücklich vor, daß die weitere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden soll. Die vorbereitenden Gespräche über derartige Vereinbarung sind bereits vor der Verabsiedlung des APIFG aufgenommen worden und werden mit Nachdruck fortgeführt.

— Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat an der Vorbereitung des **Berufsbildungsberichtes** mitzuwirken. Dieser vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft jährlich vorzulegende Bericht soll für die Verantwortlichen, für Fachleute und Öffentlichkeit die qualitativen und quantitativen Entwicklungen und Tendenzen in der beruflichen Bildung dokumentieren. Auf der Grundlage dieses Berufsbildungsberichtes entscheidet die Bundesregierung jährlich, ob zur Sicherung

des Ausbildungsplatzangebots die Berufsausbildungsfinanzierung in Kraft gesetzt werden muß. Dies ist zwar ein wichtiger, aber keineswegs der einzige Zweck des Berufsbildungsberichts. Für die Vorausschau und Entwicklung der Berufsbildung ist ein Datenwerk erforderlich, das Staat und Jugendliche, Eltern und Öffentlichkeit nicht nur mit spekulativen Zahlen über das Ausbildungsplatzangebot überrascht, sondern tatsächliche Entwicklungen und Probleme aufzeigt, um damit rechtzeitiger und erfolgreicher Verbesserungen und, wo nötig, ein Gegensteuern ermöglicht.

— Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz führt eine amtliche **Berufsbildungsstatistik** ein, die in erster Linie von den Statistischen Ämtern unter Nutzung der bei den zuständigen Stellen vorliegenden Daten durchzuführen ist. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Berufsbildungsstatistik zu unterstützen. Vom Bundesinstitut werden vor allem fundierte Hinweise und Vorschläge zu den notwendigen Daten, die zu erheben sind, erwartet sowie eine intensive Auswertung und Aufbereitung der vorhandenen Informationen dieser Daten für alle wichtigen Aufgaben der beruflichen Bildung. Hierbei geht es nicht nur um die quantitative Entwicklung, also um Angebot und Nachfrage, sondern auch um die qualitativen Bereiche wie die Ausbildung der Ausbilder, die Entwicklung der Berufe, die Praxis der Prüfungen, Zulassungen usw. Die Bundesregierung erwartet von der gemeinsamen Arbeit in diesem Bereich eine größere Übereinstimmung in der Beurteilung der Daten und Grundlagen unseres Berufsbildungssystems und den daraus zu ziehenden Konsequenzen.

— Die **Beratung der Bundesregierung** in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung ist eine ständige, wichtige Aufgabe für den Hauptausschuß und den Generalsekretär. Dabei sind auch bisherige Aufgaben des Bundesausschusses für Berufsbildung und des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung fortzuführen. Die Bundesregierung hat bereits in den wenigen Monaten seit Inkrafttreten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gezeigt, daß sie dieser Aufgabe besondere Bedeutung beimißt und die Beratung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung zu allen wichtigen Aufgaben nicht nur erwartet, sondern ihrerseits immer wieder konkret einleiten wird.

— Die **Förderung** der beruflichen Bildung mit **Haushaltsmitteln des Bundes** ist eine zusätzliche wichtige Aufgabe des neuen Bundesinstituts für Berufsbildung. Es soll u. a. die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsausbildungsstätten — für die im Haushalt des Bundes beträchtliche Mittel bereitgestellt sind — unterstützen, d. h. Anträge bearbeiten und abwickeln, die Träger beraten und damit für eine verbesserte Infrastruktur in diesem Bereich sorgen. Auch Modellversuche in der beruflichen Bildung sollen zukünftig stärker — einschließlich der dazugehörigen organisatorischen, technischen Aufgaben — durch das Bundesinstitut für Berufsbildung betreut werden, und schließlich soll die Bildungstechnologie verstärkt gefördert werden.

— Eine der wichtigsten Aufgaben ist weiterhin die **Berufsbildungsforschung**. Entgegen mancher Vermutung und öffentlich geäußerter Kritik hat sie nach wie vor große Bedeutung für die Weiterentwicklung der Berufsbildung und ihre Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Zu viele Fragen sind noch zu klären. Die jetzt gegebene Möglichkeit einer verstärkten Orientierung an der raschen Umsetzungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen in die praktische Berufsausbildung erhöht die Bedeutung der Forschung. Diese Akzentuierung hat nichts mit einer Einschränkung des Handlungsräumes zu tun, sondern alles mit einer Vergrößerung ihrer Wirksamkeit, gemessen an ihrem einzigen Zweck, die Berufsausbildung zu verbessern und weiterzuentwickeln.

— Auch im **Fernunterricht** ist die Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung trotz der Änderungen durch das Fern-

unterrichtsschutzgesetz nach wie vor wichtig. Das Ausbildungsplatzangebot sieht ausdrücklich vor, daß der berufsbildende Fernunterricht verbessert und ausgebaut werden soll und die Öffentlichkeit durch geeignete Dokumentationen die notwendige Information über diesen wichtigen Bereich des Bildungswesens erhält.

— Schließlich können dem Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnungen **weitere Aufgaben** übertragen werden. Die Entscheidung darüber hängt von der Dringlichkeit der Aufgaben und von der Eignung des Bundesinstituts für Berufsbildung hierüber ab. Es ist durchaus möglich, daß bereits in absehbarer Zeit weitere konkrete Aufgaben hinzukommen.

## 2. Schwerpunkte der Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Aufgabenfülle macht es notwendig, für die praktische Durchführung Schwerpunkte auszuwählen und Prioritäten zu setzen. Sie müssen sich an der Dringlichkeit der Probleme und an den personellen und technischen Möglichkeiten orientieren. Nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat das Bundesinstitut für Berufsbildung seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung zu erfüllen. Deshalb sollen nachfolgend einige Schwerpunkte dieser Berufsbildungspolitik für die laufende Legislaturperiode genannt werden:

— Die Bundesregierung sieht die Sicherung eines ausreichenden Angebots an qualifizierten Ausbildungsmöglichkeiten als die vorrangige Aufgabe an, der sich alle verantwortlich Beteiligten verpflichtet fühlen müssen. In diesem und in den nächsten Jahren verlassen geburtenstärkere Jahrgänge die Schulen; für sie ist ein zusätzliches Ausbildungangebot in beträchtlichem Umfang bereitzustellen. Im Bereich der Berufsausbildung wird dieses zusätzliche Angebot in erster Linie von den auszubildenden Betrieben und Verwaltungen erwartet. Deshalb sind hier besondere — nicht nur finanzielle — Anstrengungen erforderlich, um das Ziel zu erreichen: ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen und damit Ausbildungsmöglichkeiten für alle Jugendlichen.

Zusätzliche Anstrengungen sind nicht nur bei Betrieben und Verwaltungen, sondern auch für die beruflichen Schulen nötig, denn jeder zusätzliche Auszubildende ist auch ein zusätzlicher Berufsschüler. Außerdem wird es notwendig sein, die beruflichen Vollzeitschulen vom Berufsgrundschuljahr bis zum Angebot einer vollständigen abgeschlossenen Berufsausbildung verstärkt auszubauen. Letzteres ist besonders in den Gebieten erforderlich, in denen wegen der Wirtschafts- und Betriebsstruktur auch bei größten Anstrengungen der Betriebe kein ausreichendes Ausbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten einschließlich der finanziellen Absicherung ist zweifellos die wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe. Darüber hinaus ist jedoch eine weitere Unterstützung erforderlich, z. B. durch die bessere Abstimmung schulischer und betrieblicher Berufsausbildung durch zeitgemäße Ausbildungsordnungen usw., auf die an anderer Stelle noch näher einzugehen sein wird.

— Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Probleme jener jungen Menschen, die heute vielfach in unserer technokratischen Sprache als Rand- und Problemgruppen bezeichnet werden. Das sind beispielsweise Sonderschüler, Hauptschüler ohne Abschluß und Behinderte sowie Arbeitslose und Jugendliche ohne Ausbildungsplatz. Große Aufmerksamkeit muß auch den Ausbildungschancen junger Mädchen gewidmet werden. Allzu viele von ihnen erhalten kein geeignetes Angebot oder verzichten auf eine berufliche Ausbildung. Die Probleme dieser Jugendlichen werden auch dadurch an Bedeutung gewinnen, daß wir möglicherweise damit rechnen

müssen, eine wachsende Anzahl von Abiturienten in Zukunft als Bewerber für eine qualifizierte Berufsausbildung zu haben.

Für diese Jugendlichen muß ein angemessenes Berufsbildungsangebot gewährleistet werden, wenn nicht negative Auswirkungen im persönlichen, im sozialen und wirtschaftlichen Bereich in Kauf genommen werden sollen. Hier ist sowohl die Entwicklung neuer Bildungsgänge, die Ausweitung entsprechender Angebote als auch verstärkte Beratung und Motivierung für eine Berufsausbildung erforderlich.

— Inhaltliche Ordnung der beruflichen Bildung. Auch die inhaltliche Ordnung der beruflichen Grundbildung, Fachbildung und Weiterbildung muß mit Nachdruck weiter vorangetrieben werden. In der gemeinsamen Erarbeitung und dem abgestimmten Erlaß insbesondere von Ausbildungsordnungen des Bundes und Rahmenlehrplänen der Länder besteht eine Herausforderung an das Bundesinstitut und die in seinem Hauptausschuß vertretenen Gruppen.

Aus der Natur der Sache liegt darin gleichzeitig eine Bewährungsprobe für unser Berufsbildungssystem, das von den Lernorten Betrieb und Schule ausgeht. Wenn hier nicht durch konstruktive Zusammenarbeit Lösungen gefunden werden, die auf ein gemeinsames Vorgehen trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten abzielen, ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die sachbezogene Arbeit zum Besten der beruflichen Bildung durch strukturpolitische Auseinandersetzungen im politischen Raum überlagert wird.

Es ist zu hoffen, daß die in § 17 Abs. 6 Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehenen Verhandlungen über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern alsbald zu einem dieser Aufgabe angemessenen Ergebnis gebracht werden können.

— Berufliche Weiterbildung. Als weiterer Schwerpunkt soll noch die berufliche Weiterbildung herausgegriffen werden. Auch hier wird das Bundesinstitut für Berufsbildung seine

Aktivitäten verstärken müssen. Die berufliche Weiterbildung ist ein Feld, das nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern zu einem Hauptbereich des Bildungswesens ausgebaut werden muß. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus den Anpassungsprozessen, die sich aus technischen und wirtschaftlichen Veränderungen ergeben und bis in die Berufe und deren Träger durchschlagen. Ihre Bedeutung nimmt aber auch unter dem Gesichtspunkt zu, über berufliche Bildung vermehrte Aufstiegschancen für die Erwerbstätigkeit zu erreichen. Letzteres ist sowohl erforderlich, um die Verwerfungen und Einseitigkeiten im Bildungssystem, die meistens zu Lasten der Arbeitnehmerschaft bestehen, überwinden zu helfen, als auch mit der Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung ernstzumachen. Hierfür muß ein Strukturkonzept erarbeitet und ein Programm entwickelt werden, das der Bedeutung der Sache gerecht wird. Dabei will wohl niemand die berufliche Weiterbildung mit engen staatlichen Reglementierungen überziehen. Es gehört ja gerade zu ihren Strukturelementen, daß sie als offenes System eine Pluralität der Träger und eine Flexibilität der Inhalte braucht. Ein Mindestmaß an inhaltlicher Ordnung, eine ausreichende Grundlage an finanzieller Absicherung und eine Klärung ihrer Strukturen werden jedoch immer dringlicher, wenn sie ihre bedeutsame Rolle im Bildungssystem sowie ihre ausgleichende Funktion im Beschäftigungssystem wirklich wahrnehmen soll.

Der gesetzliche Auftrag und die sachlichen sowie bildungspolitischen Notwendigkeiten machen deutlich, welch hoher Stellenwert das Bundesinstitut für Berufsbildung im Berufsbildungssystem der Bundesrepublik Deutschland hat und welche Erwartungen an dieses Institut gestellt werden. Es ist nun ein hohes Maß an Konzentration und Handlungsfähigkeit erreicht. Wenn jetzt alle Beteiligten gemeinsam verantwortlich wirklich handeln, müßten die Probleme der Berufsbildung im Interesse der jungen Menschen gemeistert werden können.

Reinhold Mayerle

## Die Mitwirkung der Beauftragten der Länder im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung

Dem Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung gehören auch elf Beauftragte der Länder an. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber für jede Gruppe die Zahl von elf Mitgliedern bzw. Stimmen vorgesehen hat, ist kein Zufall. Sie erklärt sich insbesondere aus der Absicht, jedem Land die Entsendung eines Vertreters in den Hauptausschuß zu ermöglichen. Trotzdem ist zu beachten, daß der einzelne Beauftragte nicht als Vertreter seines jeweiligen Landes, sondern als Repräsentant der Länder insgesamt im Hauptausschuß tätig wird. Aus diesem Grunde steht das Vorschlagsrecht nicht dem jeweiligen Bundesland, sondern gem. § 16 Abs. 3 APIFG dem Bundesrat zu. Diese Stellung muß bei der künftigen Arbeit der Länderbeauftragten im Hauptausschuß beachtet werden. Es ist deshalb nicht richtig, wenn nach einer der ersten wichtigen Sitzungen des Hauptausschusses in der Presse berichtet wurde, der Vertreter des Landes X habe für und der Vertreter des Landes Y habe gegen die Einführung der Berufsbildungsabgabe gestimmt. Eine solche Be trachtung stünde nicht nur im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung. Sie hätte auch zur Folge, daß die Mitarbeit der Länderbeauftragten im Hauptausschuß beeinträchtigt würde.

Von den elf Länderbeauftragten im ersten Hauptausschuß gehören fünf den Wirtschaftsressorts, vier den Kultusressorts und zwei den Arbeitsressorts der einzelnen Länder an. Ihre Zusammensetzung trägt dazu bei, daß die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Länder in der betrieblichen Berufsausbildung, im beruflichen Schulwesen, in der beruflichen Fortbildung und der Umschulung ausreichend repräsentiert sind, und daß der entsprechende Sachverstand in die Arbeit des Hauptausschusses einfließen kann. In den bisherigen Beratungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse hat sich dies positiv ausgewirkt.

Bei der Darstellung wie die Länderbeauftragten ihre Mitarbeit im Hauptausschuß sehen, möchte ich die Frage ausklammern, inwieweit die Struktur des Bundesinstituts für Berufsbildung in vollem Umfang den Vorstellungen der Länder entspricht. Daß diese Frage bei dem Gesetzgebungsverfahren umstritten war, ist allgemein bekannt. Ich möchte deshalb von der Rechtslage nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz ausgehen. Für die Arbeit des Hauptausschusses in den kommenden Jahren sehen wir insbesondere folgende Schwerpunkte: